

B9 / Amt 32

Stadt Tangermünde  
Der Bürgermeister

19. Okt. 2017

Eberhard Könneke

39590 Tangermünde, 18.10.17  
Rosenstr. 25  
41712  
0162 7748992

Stadt Tangermünde  
z. Hd. Bürgermeister  
Lange Str. 61

→ (1) Kopie für mich in W.V.

Termin: Amt 32

B14

→ besteht tatsächlich  
ein Rechtsanspruch  
auf die Erteilung  
einer Genehmigung  
zum Anbringen  
politischer Meinungsäußerung  
auf Plakate!

Betr.: **B e s c h w e r d e**

**gegen die Amtsleiterin, Frau Herzberg, wegen auf Plakate!**

**Untätigkeit**

Sehr geehrter Bürgermeister,

am 25.9.17 hat ich beim hiesigen Ordnungsamt, um Genehmigung  
einer Meinungsäußerung nach Artikel 5, Abs. 1 des Grundgesetzes  
mittels Plakatierung zu erwirken (Anlage).

Ich berufe mich in Ermangelung einer entsprechenden "Satzung  
für die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege ..." für  
Tangermünde, auf die Stendaler vom 2.10.2002. Danach ist zum  
§ 5 "Erlaubnis Antrag ..." mindestens 14 Tage vor der beabsich-  
tigten Sondernutzung..." ein Antrag zu stellen. -Quasi-: be-  
steht eine 14-tägige Bearbeitungsfrist. Diese Frist erscheint  
mir für beide Seiten als tolerabel.

Bei meinen Besuchen des Städtischen Ordnungsamtes wurde  
mir von Frau Herzberg bedeutet: **Es gibt Wichtigeres!**  
Ein Affront zur Bürgernähe und Basisdemokratie.

Mittlerweile schreiben wir den 18.10.2017. Die inkzebttable

Frist

Fristnähert sich einer zweiwöchigen Verschleppung.

Ich bitte, Frau Herzberg darauf hinzuweisen, daß mir der Klageweg bei ordentlichen Gerichten offen steht.

Hochachtungsvoll



E. Könneke

Eberhard Könneke

39590 Tangermünde, 23.01.18

Rosenstr. 25

41712

An den Stadtrat v. Tangermünde  
Stadthaus  
Lange Str. 62

o **Betr.: Dienstaufsichtsbeschwerde**  
**gegen den Bürgermeister, Jürgen Pyrdock**

Begründung: Am 10.10.17 beschwerte ich mich beim Bürgermeister,  
ob der Untätigkeit der verantwortlichen Amts-  
leiterin, Frau Herzberg (Anlage I).

Weder eine Eingangsbestätigung, noch eine Antwort habe ich  
bis heute erhalten.

Stattdessen kam es auf der Stadtratsversammlung am 18.01.18  
mal wieder zu einer wortabschneidenden, völlig undemokratischen  
Reaktion des wortführenden Bürgermeisters, der das geschrie-  
bene Wort öffentlich nicht umsetzen kann.

In Anlage II das Original, das die obige Problematik regelt.

Wie kann ein Bürgermeister meinen, seine Arbeit sei nicht von  
öffentlichem Interesse.

Hochachtungsvoll



Eberhard Könneke

39590 Tangermünde, 18.10.  
Rosenstr. 25  
41712  
0162 7748992

Stadt Tangermünde  
z. Hd. Bürgermeister  
Lange Str. 61

I

Betr.: B e s c h w e r d e  
gegen die Amtsleiterin, Frau Herzberg, wegen  
Untätigkeit

Sehr geehrter Bürgermeister,  
am 25.9.17 bat ich beim hiesigen Ordnungsamt, um Genehmigung  
einer Meinungsäußerung nach Artikel 5, Abs. 1 des Grundgesetzes  
mittels Plakatierung zu erwirken (Anlage).

Ich berufe mich in Ermangelung einer entsprechenden "Satzung  
für die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege ..." für  
Tangermünde auf die Stendaler vom 2.10.2002. Danach ist zum  
§ 5 "Erlaubnisantrag ..." mindestens 14 Tage vor der beabsich-  
tigten Sondernutzung ... ein Antrag zu stellen. -Quasi-: be-  
steht eine 14-tägige Bearbeitungsfrist. Diese Frist erscheint  
mir für beide Seiten als tolerabel.

Bei meinen Besuchen des Städtischen Ordnungsamtes wurde (mir)  
von Frau Herzberg bedeutet: Es gibt Wichtigeres!  
Ein Affront zur Bürgernähe und Basisdemokratie.

Mittlerweile schreiben wir den 18.10.2017. Die inkzebttable  
Frist

Frist nähert sich einer zweiwöchigen Verschleppung.

Ich bitte, Frau Herzberg darauf hinzuweisen, daß mir der Klageweg bei ordentlichen Gerichten offen steht.

Hochachtungsvoll



E. Könneke

## § 12 Einwohnerfragestunde



- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

## § 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Absatz 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.